

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019215/10 (I)

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 19.12.2019 TOP: 2.8
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019215/10 (I)
	Az.:	erstellt am: 04.09.2019

Betreff

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.10.2019: Ortschaftsrat Merzien	01.10.2019	entspr. prot. Änd.
2	02.10.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	02.10.2019	abgelehnt
3	07.10.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.10.2019	entspr. prot. Änd.
4	14.10.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	14.10.2019	entspr. prot. Änd.
5	16.10.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	16.10.2019	entspr. prot. Änd.
6	17.10.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	17.10.2019	zurückgestellt
7	24.10.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	24.10.2019	abgelehnt
8	29.10.2019: Hauptausschuss	29.10.2019	zurückgestellt
9	10.12.2019: Hauptausschuss	10.12.2019	abgelehnt
10	19.12.2019: Stadtrat	19.12.2019	abgelehnt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) laut Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Grundsteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Dem Entwurf des Haushaltsplanes 2020 ist zu entnehmen, dass sich der Ergebnisplan 2020 ausgeglichen darstellt, die Folgejahre 2021 bis 2023 jedoch Fehlbeträge ausweisen. Hauptursächlich hierfür sind die bis zum Jahr 2020 befristeten Hebesatzerhöhungen im Bereich der Realsteuern. Damit wird der Forderung zum Haushaltsausgleich aus § 98 Abs. 3 KVG LSA, welche sich gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO auch auf die mittelfristige Ergebnisplanung bezieht, hier also auf die Jahre 2021 bis 2023, nicht entsprochen. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen, daher auch in den Folgejahren nach 2020.

Aufgrund der ausgewiesenen Jahresfehlbeträge in der mittelfristigen Ergebnisplanung 2021 bis 2023 (2021 in Höhe von 709.800 €, 2022 in Höhe von 413.500 € und 2023 in Höhe von 413.700 €) sollten die Realsteuerhebesätze in der derzeitigen Höhe bestehen bleiben. Bisher ist die Erhöhung lediglich für die Jahre 2017 bis 2020 zeitlich befristet festgesetzt. Unter Beibehaltung der derzeitigen bis 2020 befristeten Hebesätze könnten folgende Mehrerträge in den Jahren erzielt werden:

- Grundsteuer A: 41.000 € (bei Hebesatz von 400 v. H. anstatt 320 v. H.)
- Grundsteuer B: 470.000 € (bei Hebesatz von 510 v. H. anstatt 420 v. H.)
- Gewerbesteuer: 260.000 € (bei Hebesatz von 436 v. H. anstatt 420 v. H.)

Insgesamt wäre damit eine Haushaltsverbesserung um 771.000 € verbunden. Damit könnte auch in den Jahren 2021 bis 2023 der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich erzielt werden und eine verbindliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes würde zumindest nach § 100 Abs. 3 KVG LSA entfallen. Aus diesem Grund ist, vorab der Beschlussfassung des Haushaltes 2020 die Beibehaltung der Hebesätze durch den Stadtrat zu beschließen, da nur auf diesem Weg der Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Ergebnisplanung gewährleistet werden kann.

Als Grundlage der nachfolgenden Einzelbetrachtungen wurde zunächst der aktuelle Realsteuervergleich 2018 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt herangezogen sowie eine Recherche bei Städten derselben Gemeindegrößenklasse wie Köthen (Anhalt) veranlasst.

1. Grundsteuer A:

Der Hebesatz zur Grundsteuer A beträgt in der Stadt Köthen (Anhalt) derzeit 400 v. H..

Mit diesem Hebesatz liegt die Stadt Köthen (Anhalt) deutlich über dem landesweiten Durchschnitt 2018 von 330 v. H. sowie dem Durchschnitt in der Gemeindegrößenklasse 20.000 bis 50.000 EW von 335 v. H..

Eine Auswertung der Grundsteuer A - Hebesätze 2018 in den Umlandgemeinden/ -städten brachte folgendes Ergebnis (Osternienburg als Einzelortschaft betrachtet):

Rangfolge (absteigend)	Gemeinde/ Stadt	Hebesatz v. H.
1	Köthen (Anhalt)	400
2	Aken	375
3	Bernburg	350
4	Südliches Anhalt	350
5	Osternienburg	350
6	Bitterfeld-Wolfen	340
7	Sandersdorf-Brehna	320
Durchschnitt:		355

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer A zeitlich unbefristet bei 400 v. H. zu belassen. Hiermit wird eine Haushaltsverschlechterung von rd. 41.000 € vermieden.

2. Grundsteuer B:

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt in der Stadt Köthen (Anhalt) derzeit bei 510 v. H..

Im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt 2018 liegt die Stadt Köthen (Anhalt) hierbei über dem Durchschnittssatz von 419 v. H. bzw. 407 v. H. bezogen auf die Gemeindegrößenklasse von 20.000 bis 50.000 EW.

Eine Auswertung der Grundsteuer B - Hebesätze 2018 in den Umlandgemeinden/ -städten brachte folgendes Ergebnis (Osternienburg als Einzelortschaft betrachtet):

Rangfolge (absteigend)	Gemeinde/ Stadt	Hebesatz v. H.
1	Köthen (Anhalt)	510
2	Aken	450
3	Bernburg	420
4	Südliches Anhalt	400
5	Osternienburg	400
6	Bitterfeld-Wolfen	390
7	Sandersdorf-Brehna	380
Durchschnitt:		421

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer B zeitlich unbefristet bei 510 v. H. zu belassen. Hiermit wird eine Haushaltsverschlechterung von rd. 470.000 € vermieden.

3. Gewerbesteuer:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt in der Stadt Köthen (Anhalt) derzeit bei 436 v. H..

Im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt 2018 liegt die Stadt Köthen (Anhalt) hierbei weit über dem Durchschnittssatz von 363 v. H. bzw. 390 v. H. bezogen auf die Gemeindegrößenklasse 20.000 bis 50.000 EW.

Die Gewerbesteuerhebesätze 2018 in den umliegenden Gemeinden/Städten (Osternienburger Land als Einheitsgemeinde) sind nachfolgend aufgeführt:

Rangfolge (absteigend)	Gemeinde/ Stadt	Hebesatz v. H.
1	Köthen (Anhalt)	436
2	Aken	422
3	Bitterfeld-Wolfen	400
4	Osternienburger Land	400
5	Bernburg	395
6	Sandersdorf-Brehna	360
7	Südliches Anhalt	350
Durchschnitt:		395

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Gewerbesteuer zeitlich unbefristet bei 436 v. H. zu belassen. Hiermit wird eine Haushaltsverschlechterung von rd. 260.000 € vermieden.

4. Ergebnis:

Mit Beibehaltung aller Realsteuerhebesätze auf dem aktuellen Niveau wird eine Haushaltsverschlechterung ab dem Jahr 2021 i. H. v. rd. 771.000 € vermieden.

Zur Umsetzung ist der vorliegende Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich.

Die Neufassung der Satzung erhält den in der Anlage abgedruckten Wortlaut.

Ergänzung zur bisherigen Sachdarstellung:

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.10.2019 wurde die Vorlage „Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzsatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)“ durch den Oberbürgermeister zurückgestellt. Dies erfolgte mit dem Hinweis, dass in der nächsten Hauptausschuss- und Stadtratssitzung nochmals geänderte Realsteuerhebesätze -unter Berücksichtigung der geltenden Durchschnittssätze- zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze der Grundsteuer A und B bei aktuell 400 v. H. und 510 v. H. zu belassen. Ausschließlich der Gewerbesteuerhebesatz wird auf 420 v. H. reduziert und entspricht in seiner Höhe damit wieder dem bis einschließlich 2016 geltenden Hebesatz.

Steuerart	Aktueller Hebesatz bis 2020 v. H.	Hebesatz ab 2021 v. H.
Grundsteuer A	400	400
Grundsteuer B	510	510
Gewerbesteuer	436	420

Für die Höhe der v. g. Hebesätze gaben insbesondere folgende Argumente den Ausschlag:

Zunächst ist eine Rückkehr zu den Hebesätzen, wie diese bis zum Jahr 2016 galten und laut aktueller Hebesatzsatzung ab dem Jahr 2021 wieder angewendet werden sollten, im Bereich der Grundsteuern A und B nicht angeraten, wenn sich die Stadt die Möglichkeit der Gewährung von Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock nicht selbst vergeben möchte. Denn diese Hebesätze liegen unter den Mindesthebesätzen, welche mit dem „Runderlass des Ministerium für Finanzen vom 21.03.2018 – 27.10611, Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes“ für die Gewährung von Bedarfszuweisungen gefordert werden.

Diese Mindesthebesätze sind aktuell nicht zu unterschreiten, da die Stadt Köthen (Anhalt) für die (kameralen) Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2005 und 2006 Bedarfszuweisungen nach § 17 Finanzausgleichsgesetz beantragt hat. Eine Entscheidung für beide Jahre steht bis heute aus. Bei einer künftigen Unterschreitung der Mindesthebesätze ist mit einer Ablehnung zu rechnen. Zudem besteht die Möglichkeit zu Defiziten der Folgejahre entsprechende Anträge zu stellen. Auch hierfür sind die benannten Mindesthebesätze einzuhalten.

Erträge und Einzahlungen aus den Steuerhöhungen wie sie im Rahmen des Haushaltsplanes 2017 für die Jahre 2017 – 2020 beschlossen wurden, also bis zum Ende der damaligen mittelfristigen Finanzplanung, werden auch in den Jahren 2021 ff. benötigt, um die nicht beeinflussbaren Ertrags- und Aufwandsänderungen im Vergleich der Planungsstände des Haushaltes 2017 und der aktuellen Haushaltsplanung 2020 noch weiter zu kompensieren.-

Die Steuerhöhungen wurden im Rahmen des Haushaltsplanes 2017 für die Jahre 2017 – 2020 beschlossen, also bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung. Im Jahr 2021 sollten die Steuersätze wieder auf den vorherigen Stand des Jahres 2016 zurückgehen. Damit wurde zum damaligen Zeitpunkt für das Haushaltsjahr 2021– aufgrund der wieder geringeren Steuereinnahmen - ein Defizit im Ergebnisplan von 622.300 € prognostiziert.

Jetzt beträgt dieses Defizit jedoch im Rahmen der aktuellen Haushaltsplanung 2020 1.713.400 €, mithin eine Verschlechterung um 1.091.100 €

Beispielhaft ergeben sich für das Jahr 2021 erhöhte Aufwands- und Auszahlungspositionen z. B. in folgenden Bereichen:

	Jahr 2021 Grundlage: HHPL 2017/ HKK 2017 in €	Jahr 2021 Grundlage: HHPL 2020 in €	Erhöhung in €
Personalaufwendungen	15.303.100	16.407.200	1.104.100
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.266.300	8.302.800	1.036.500
Kreisumlage	10.595.100	12.272.800	1.677.700
GESAMT:			3.818.300

Die Erhöhung der Aufwands- und Auszahlungspositionen von 3.818.300 € konnte zum Teil mit entsprechend höheren Erträgen und Einzahlungen -wiederum im Vergleich beider Planungsstände- kompensiert werden.

Weiterhin weisen die aktuellen Zahlen mit Stand 18.11.2019 zur Haushaltsplanung 2020 ff gegenüber der Entwurfsplanung höhere Defizite in den Jahren 2021 bis 2023 auf:

	HHPL-Entwurf Ergebnisplan in €	HHPL-Stand 18.11.2019 Ergebnisplan in €	Verschlechterung in €
Jahr 2021	-709.800	-1.713.400	-1.003.600
Jahr 2022	-413.500	-815.800	-402.300
Jahr 2023	-413.700	-518.500	-104.800

	HHPL-Entwurf Finanzplan in €	HHPL-Stand 18.11.2019 Finanzplan in €	Verschlechterung in €
Jahr 2021	-570.700	-1.852.300	-1.281.600
Jahr 2022	-1.266.400	-1.615.800	-349.400
Jahr 2023	-815.100	-1.100.300	-285.200

Insbesondere im Jahr 2021 erhöht sich der Fehlbetrag erheblich. Hier begründen die hohen

Steuerkraftzahlen im Jahr 2019 eine **erhebliche höhere Kreisumlage im Jahr 2021** – soweit der Kreisumlagesatz dem für das Jahr 2020 angenommen Umlagesatz entspricht (Steigerung von 41,115 v. H. auf 43,196 v. H.). Im Jahr 2021 beträgt hier die **Steigerung ca. 1,6 Mio. €** die Jahre **2022 und 2023 erhöhen sich um ca. 0,9 Mio. €**

Eine **weitere Haushaltsverschlechterung** ergibt sich **bei den Erträgen und Einzahlungen im Rahmen der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer**. Gegenüber der Haushaltsplanung 2019 verschlechtern sich aufgrund der aktuellen Novembersteuerschätzung 2019 die Ansätze bei dem **Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer im Jahr 2020 um 337.200 €, im Jahr 2021 um 385.300 € und im Jahr 2022 um 404.600 €** Die Mindererträge und Mindereinzahlungen **bei der Umsatzsteuer betragen in den Jahren 2020 und 2021 25.000 € und 2023 37.600 €** Im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 wurden bereits aufgrund der Maisteuerschätzung 2019 geringere Ansätze geplant. Diese haben sich nunmehr infolge der Novembersteuerschätzung noch weiter reduziert.

Nach aktuellem Planungsstand des Haushaltes 2020 kann der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich nach wie vor nicht erreicht werden. Auch die gemäß Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht vom 9. Mai 2019 im Rahmen des Haushaltes 2019 erteilte Auflage hinsichtlich einer unverzüglichen Reduzierung des in Anspruch genommenen Liquiditätsvolumens (derzeit 17,6 Mio. €) bis hin zum Abbau auf die Höhe der Genehmigungsfreigrenze (derzeit 8,5 Mio. €) wird damit bei Weitem nicht entsprochen.

Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, haushaltsverbessernde Maßnahmen zu beschließen, die dem Haushaltsausgleich sowie dem Abbau der Liquiditätskredite zu Gute kommen. Ziel muss es sein, die hohen Defizite vollständig in allen Haushaltsjahren auszugleichen. **Auch unter Berücksichtigung der hier vorgeschlagenen Realsteuerhebesätze kann kein vollständiger Haushaltsausgleich in den Jahren 2021 bis 2023 erreicht werden.**

Zum jetzigen Zeitpunkt muss daher davon ausgegangen werden, dass der Haushalt 2020 von der Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet wird und sich die Stadt ganzjährig in der vorläufigen Haushaltsführung befindet.

zur Sitzung des Hauptausschusses am 10.12.2019 wurde verteilt:



Realsteuerhebesatzung_neu_ab_2021_20191126.pdf



Auswirkungen-Hebesatzbeibehaltung-2021ff.pdf



Ergaenzung-zur-HA-Sitzung-verteilt.pdf